

- Durchführung von Freistunden,
- Einflüsse von Mithäftlingen usw.

Alle diese Einflüsse durch die Untersuchungshaft sind unter vernehmungstaktischen Gesichtspunkten immer danach zu analysieren, ob durch sie die ohnehin aufgrund der Sachverhaltsklärung in der Vernehmung bestehende Konfliktsituation weiter ausgebaut oder gehemmt wird und welche Auswirkungen sie auf die Aussagebereitschaft haben.

Entsprechend dieser Einschätzung über die Wirkungsweise der Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges auf die Aussagebereitschaft des einzelnen Beschuldigten ist es erforderlich, in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Abteilung XIV differenziert die Verhältnisse im Untersuchungshaftvollzug so zu gestalten, daß sie das Erlangen der vollen Geständnisbereitschaft unterstützen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Untersuchungshaftvollzugsordnung und ihre Grundsätze zur Sicherung der Menschenwürde, Sicherheit und Ordnung, Hygiene und Sauberkeit in der UHVA nicht verletzt werden.

Grundsatz ist: Die Rechte des Beschuldigten dürfen nicht als taktisches Mittel mißbraucht werden!

In vielen Fällen sind neben den in diesen zwei Komplexen zusammengefaßten Bedingungen noch andere wirksam. Dazu gehören

- Zurückweisung von Haftbeschwerden des Beschuldigten durch das Gericht und die dazu gegebenen Begründungen,
- Gegenüberstellungen mit Mitbeschuldigten und Zeugen,
- Vernehmungen durch den Staatsanwalt,
- die Tätigkeit des Verteidigers
- der Wechsel des Untersuchungsführers usw.